

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2006

Nr. 2006/2020

Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

1. Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes

2. Organisatorische Stellung der Amtschreiberei-Filialen Grenchen und Breitenbach

1. Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes

1.1 Ausgangslage

Am 20. August 2003 ermächtigte der Regierungsrat das Finanzdepartement, seine Führungs- und Controllingprozesse im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse zu überprüfen (RRB Nr. 1609). Die beauftragte Firma lieferte ihren Bericht am 4. April 2004 ab. Im Rahmen dieser Arbeit wurden auch die Beziehungen zwischen dem Finanzdepartement und den Amtschreibereien einerseits sowie zwischen den Amtschreibereien und dem Amtschreiberei-Inspektorat andererseits untersucht. Die Empfehlungen in diesen Bereichen lauten:

"Die erforderlichen Massnahmen bei den Amtschreibereien und damit verknüpft die Anpassungen beim Amtschreiberei-Inspektorat sind mehrschichtig. Die rechtlichen Grundlagen sind zwar klar. Diese werden jedoch unterschiedlich interpretiert und verstanden. Kurzfristig ist eine Klärung der Schnittstellen zum Finanzdepartement erforderlich, indem die Verantwortungen und Kompetenzen der Amtschreiberkonferenz präzisiert und konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Abgrenzung zwischen einzelnen Amtschreibereien, der Amtschreiberkonferenz und dem Amtschreiberei-Inspektorat transparenter zu machen."

Zusammen mit den Amtschreibern, der Amtschreiberkonferenz und dem Amtschreiberei-Inspektor definierte das Finanzdepartement die Führungsstrukturen der Amtschreibereien neu. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist nun in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung zu verankern.

1.2 Führung der Amtschreibereien (inkl. Betreibungsämter und kantonales Handelsregisteramt) sowie des kantonalen Konkursamtes

1.2.1 Vorbemerkung

Unter den Begriff Amtschreibereien fallen auch die Betreibungsämter (siehe § 18 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000; RVOV; BGS122.112), das kantonale Handelsregisteramt, das nach § 16 RVOV vom Amtschreiber oder der Amtschreiberin der Amtei Thal-Gäu geführt wird, und das kantonale Konkursamt (§ 17 RVOV in der Fassung vom 20. März 2006; Inkrafttreten am 1. Januar 2007).

1.2.2 Führung durch das Finanzdepartement (§ 18^{bis} Absatz 2, § 18^{ter} Absatz 1 RVOV und Anhang zu RVOV; Finanzdepartement Lemma 15)

Das Finanzdepartement ist für die betriebswirtschaftliche Führung der Amtschreibereien verantwortlich. Dazu gehört die Führung in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht. Grundlage dazu bildet das Controllingkonzept des Finanzdepartementes bzw. der Amtschreibereien, welche gestützt auf die Ergebnisse des oben erwähnten Expertenberichtes ausgearbeitet wurden. Zum finanziellen Bereich gehören die finanzielle Planung (IAFP, Globalbudget, Voranschlag) sowie die Rechnung (Bestandteil des Geschäftsberichtes des Kantons). Zum personellen Bereich gehören die personelle Dotation der Amtschreibereien sowie der Vollzug des Personalrechts. Schliesslich gehört die Organisation der Amtschreibereien zum Aufgabenbereich des Finanzdepartementes. Darunter wird die Aufbau- und die Ablauforganisation sowie die Bereitstellung von Informatikmitteln subsumiert. Zur Sicherstellung einer optimalen Erfüllung dieser Aufgaben lädt das Finanzdepartement die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen nach Bedarf zu einer (betriebswirtschaftlichen) Konferenz ein. Diese Zusammenkünfte dienen insbesondere auch dem Zweck, die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen in den Führungsprozess einzubeziehen, Controllingberichte zu besprechen und Stellungnahmen insbesondere zu neuen Projekten einzuholen.

1.2.3 Führung durch das Amtschreiberei-Inspektorat (§ 18^{bis} Abs. 1, § 18^{ter} Absatz 2 RVOV und Anhang zu RVOV; Finanzdepartement Lemma 16)

Das Amtschreiberei-Inspektorat ist für die fachliche Aufsicht über die Amtschreibereien und die fachliche Ausbildung der Angestellten der Amtschreibereien verantwortlich. Grundlage bildet § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) und das vom Obergericht erlassene Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin. Zur Sicherstellung einer optimalen Erfüllung dieser Aufgabe lädt das Amtschreiberei-Inspektorat die Amtschreiber und Amtschreiberinnen und in der Regel auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien zu Fach-Amtschreiberkonferenzen ein. An diesen Konferenzen kann der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin Stellungnahmen zu geplanten Weisungen und Instruktionen, zu geplanten Gesetzesänderungen und zu Vorlagen von öffentlichen Urkunden einholen. Ausserdem können solche Konferenzen der Ausbildung dienen, indem insbesondere Änderungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung erläutert werden. Weiter können vom Amtschreiberei-Inspektor oder von der Amtschreiberei-Inspektorin erlassene Instruktionen und Weisungen erklärt werden.

1.3 Interne Amtschreiberkonferenz (§ 18^{ter} Absatz 3 RVOV)

Zur Erledigung von Aufträgen aus den betriebswirtschaftlichen und fachlichen Amtschreiberkonferenzen (siehe oben Ziffer 2.2. und 2.3) sowie zur Besprechung von fachlichen und betrieblichen Problemen aus der Praxis der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes versammeln sich die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen nach Bedarf zu einer internen Amtschreiberkonferenz. Sie konstituiert sich selbst. Sie wählt also den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und den Protokollführer oder die Protokollführerin. In der Regel führt der Amtschreiber oder die Amtschreiberin der Amtschreiberei Region Solothurn den Vorsitz. Die Verordnung soll jedoch möglichst flexibel ausgestaltet werden, damit – je nach besonderer Situation – auch ein anderer Amtschreiber oder eine andere Amtschreiberin den Vorsitz führen kann. Nach Be-

darf sind auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes einzuladen.

1.4 Änderung der Amtschreibereiverordnung

§ 1 Absatz 1^{bis} kann aufgehoben werden, da die Führung des kantonalen Handelsregisteramtes in § 16 RVOV geregelt ist.

Geändert werden muss auch § 153 der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien vom 17. Februar 1958 (Amtschreibereiverordnung, BGS 123.21), indem bezüglich Führung der Amtschreibereien und die verschiedenen Amtschreiberkonferenzen auf die §§ 18^{bis} und 18^{ter} RVOV verwiesen wird. In § 154 wird der Begriff "Amtschreiberkonferenz" ersetzt durch "Fach-Amtschreiberkonferenz" mit Verweis auf § 18ter Absatz 2 RVOV, welche zur Gestaltung von öffentlichen Urkunden Stellung nehmen kann.

1.5 Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Juni 1998 über die "Bearbeitung der Informatikprojekte für die Amtschreibereien; Definition der Organisation

In diesem Zusammenhang kann auch der Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 1998 (Nr. 1493) über die "Bearbeitung der Informatikprojekte für die Amtschreibereien; Definition der Organisation" aufgehoben werden. Diese Organisation erwies sich als zu kompliziert und wird deshalb sinnvollerweise nicht mehr eingehalten. Die durch diesen RRB eingesetzte Projektausschuss Amtschreiberei-Informatik stellte bereits am 17. September 2004 ihre Existenz in Frage, weil die für diesen Bereich nötigen finanziellen Mittel im jeweiligen Voranschlag des Amtes für Informatik und Organisation enthalten sind und Informatikprojekte der Amtschreibereien zusammen mit den jeweiligen Arbeitsgruppen und der Amtschreiberkonferenz realisiert werden. Die Informatikprojekte der Amtschreibereien gehören auch zur finanziellen Führung des Finanzdepartementes. Diese Beschluss ist bei dieser Gelegenheit aufzuheben.

2. Organisatorische Stellung der Amtschreiberei-Filialen Grenchen und Breitenbach

2.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern datiert vom 30. Januar 1912 (BGS 123.222.1). Sie müsste aus formellen Gründen geändert werden, weil die Amtschreiberei Lebern am 1. Januar 2005 in die Amtschreiberei Region Solothurn integriert wurde. Auf eine formelle Änderung ist zu verzichten, weil die ganze Verordnung veraltet ist. Die organisatorische Stellung der Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen Bettlach, ist aus systematischen Gründen in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 zu regeln.

2.2 Vier Amtschreibereien und vier Oberämter

Nach § 19 Abs. 2 RVOG führt der Kanton pro Amtei je eine Amtschreiberei und ein Oberamt. Für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt führt er nur eine Amtschreiberei und ein Oberamt. In den neu eingefügten § 14 Absatz 1 und § 15 RVOV werden nun die vier Amtschreibereien und die vier Oberämter namentlich aufgeführt. Die Ziffern 4.2. und 4.3. des Re-

gierungsratsbeschlusses vom 27. September 2004 (Nr. 2004/2026) über die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn; Inkrafttreten; Name der neuen Organisationseinheiten¹⁾), welche die Namen "Amtschreiberei Region Solothurn" und Oberamt Region Solothurn" einführen, können daher aufgehoben werden.

2.3 Stellung der Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und in Breitenbach

Nach § 19 Abs. 2 letzter Satz RVOV führt der Kanton in Grenchen und in Breitenbach je eine Amtschreiberei-Filiale. Das Gesetz äussert sich nicht zur organisatorischen Stellung der Amtschreiberei-Filialen, d.h. ob sie als selbständige oder als unselbständige Dienststellen zu führen sind. Die Filiale Grenchen wird wegen ihrer Grösse seit der Gründung im Jahre 1912 als selbständige Amtschreiberei geführt. Diese organisatorische Stellung wird beibehalten und in § 14 Abs. 2 RVOV ausdrücklich normiert. Die Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern vom 30. Januar 1912 kann folglich aufgehoben werden.

Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird bis zur Pensionierung des Amtschreibers des Bezirks Thierstein als selbständige Amtschreiberei geführt. Nachher wird sie unter der Leitung des Amtschreibers oder der Amtschreiberin der Amtschreiberei Dorneck-Thierstein zur Amtschreiberei-Filiale (§ 14 Absatz 3). Diese Unterstellung ist wegen der geringen Grösse dieser Dienststelle gerechtfertigt. Diese Unterstellung tritt mit dem altersbedingten Rücktritt des Amtschreibers des Bezirks Thierstein, spätestens aber am 1. September 2008 in Kraft, weil der Amtschreiber der Amtschreiberei des Bezirks Thierstein am 31. August 2008 die Altersgrenze von 63 Jahren und sechs Monaten erreicht und daher das Anstellungsverhältnis in diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen endet.

3. Stellungnahmen des Obergerichtes und der Amtschreiberkonferenz

Sowohl das Obergericht (Schreiben vom 26. Oktober 2006) als auch die Amtschreiberkonferenz (vom 2. November 2006) stimmten den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ nicht publiziert.

Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

1. Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes

2. Organisatorische Stellung der Amtschreiberei-Filialen Grenchen und Breitenbach

RRB Nr. 2006/2020 vom 14. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 19, § 20 Absatz 3 und § 23 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

Nach dem Titel "3. Amteiverwaltung" wird als § 14 eingefügt:

§ 14. Amtschreibereien und Amtschreiberei-Filialen

¹⁾ Der Kanton führt die Amtschreibereien Region Solothurn, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein.

²⁾ Die Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird als selbständige Amtschreiberei geführt.

³⁾ Die Amtschreiberei Dorneck-Thierstein, Filiale Breitenbach, wird vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin der Amtei Dorneck-Thierstein geführt.

Als § 15 wird eingefügt:

§ 15. Oberämter

Der Kanton führt die Oberämter Region Solothurn, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein.

Als § 18^{bis} wird eingefügt:

§18^{bis}. Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes

¹⁾ BGS 122.111.

²⁾ GS 95, 112 (BGS 122.112).

¹ Die Fachaufsicht über die Amtschreibereien (einschliesslich die Betreibungsämter und das kantonale Handelsregisteramt) sowie über das kantonale Konkursamt richtet sich nach § 22 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung¹).

² Das Finanzdepartement führt die Amtschreibereien (einschliesslich die Betreibungsämter und das kantonale Handelsregisteramt) sowie das kantonale Konkursamt in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.

Als § 18^{ter} wird eingefügt:

§ 18^{ter}. Amtschreiberkonferenzen

¹ Das Finanzdepartement lädt die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen zur Sicherstellung der Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes nach § 18^{bis} Absatz 2 bei Bedarf zu einer Konferenz ein. Die Einladung ist dem Obergericht und dem Amtschreiberei-Inspektorat zur Kenntnis zu bringen.

² Das Amtschreiberei-Inspektorat führt zur Sicherstellung der Fachaufsicht nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung²) sowie zur Sicherstellung der Fachausbildung nach Bedarf Fach-Amtschreiberkonferenzen durch. Grundlage bildet das Pflichtenheft des Obergerichtes für den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin. In der Regel nehmen auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes an diesen Konferenzen teil. Die Einladung ist dem Obergericht und dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen.

³ Zur Erledigung von Aufträgen aus den Amtschreiberkonferenzen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zur Besprechung von fachlichen und betrieblichen Problemen aus der Praxis der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes versammeln sich die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen nach Bedarf zu einer internen Amtschreiberkonferenz. Diese konstituiert sich selbst. Nach Bedarf sind auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes einzuladen. Die Einladung ist dem Obergericht, dem Finanzdepartement und dem Amtschreiberei-Inspektorat zur Kenntnis zu bringen.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Unter Finanzdepartement (FD) lautet Lemma 16 wie folgt:

- Grundbuch, Erbschaften, Betreibungen, Konkurse, Handels- und Güterrechtsregister, Notariat (finanziell; personell; organisatorisch)

Unter Finanzdepartement (FD) lautet Lemma 17 wie folgt:

- Amtschreiberei-Inspektorat (finanziell; personell; organisatorisch)

II.

Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien vom 17. Februar 1958³)

¹) BGS 122.111.

²) BGS 122.111.

³) GS 81, 13 (BGS 123.21).

§ 1 Absatz 1^{bis} ist aufgehoben.

§ 153 lautet neu:

§153. Führung der Amtschreibereien

Die Führung der Amtschreibereien richtet sich nach § 18^{bis} und § 18^{ter} der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung¹⁾)

¹⁾ BGS 122.112.

§ 154 wird wie folgt geändert:

Der Begriff "Amtschreiberkonferenz" wird ersetzt durch "Fach-Amtschreiberkonferenz (§ 18^{ter} Absatz 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung¹⁾".

III.

1. § 14 Absatz 3 tritt mit dem altersbedingten Rücktritt des Amtschreibers des Bezirks Thierstein, spätestens aber am 1. September 2008 in Kraft. Bis zum altersbedingten Rücktritt des Amtschreibers des Bezirks Thierstein, spätestens aber bis am 31. August 2008 werden die Amtschreiberei Dorneck in Dornach und die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach als selbständige Amtschreibereien geführt. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
2. Ziffer 4.2. und Ziffer 4.3. des Regierungsratsbeschlusses vom 27. September 2004 (Nr. 2004/2026) "Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn; Inkrafttreten; Name der neuen Organisationseinheiten"²⁾ sind aufgehoben.
3. Die Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern vom 30. Januar 1912³⁾ ist aufgehoben.
4. Der Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 1998 (Nr. 1493) über die "Bearbeitung der Informatikprojekte für die Amtschreibereien; Definition der Organisation"⁴⁾ , ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 122.112.
²⁾ nicht publiziert.
³⁾ GS 65,465; 95.112 (BGS 123.222.1).
⁴⁾ nicht publiziert.

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Personalamt
Amtschreiberei – Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Kantonales Konkursamt
Obergericht
Parlamentdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 136 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement (2)
Personalamt
Amtschreiberei – Inspektorat
Amtschreibereien
Kantonales Konkursamt
Obergericht